

Aktenzeichen: 6 AZR 79/86

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 21. Januar 1988
- 6 AZR 79/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 29. Januar 1985
Augsburg - 3 Ca 2441/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Dezember 1985
München - 7 Sa 318/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ortszuschlag - Angest. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Gesetz:

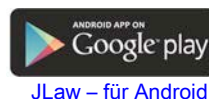
BAT § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 i. d. F. des 49. Änderungsarbeits-
vertrages

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 79/86

7 Sa 318/85 München

Verkündet am
21. Januar 1988

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgericht gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1988 durch den
Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider
und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und
Dr. Kukies für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts München vom 19. Dezember 1985 - 7 Sa 318/85 - wird kostenpflichtig mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1985 den Ortszuschlag der Stufe 2 nach § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Höhe des Ortszuschlags.

Die 1957 geborene Klägerin ist seit dem 1. Juli 1977 bei der Beklagten in deren Truppenverwaltung L halbtags als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundesangestelltentarifvertrag als Vertragsrecht Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung aus der Vergütungsgruppe VIII der Anl. 1 a zum BAT. Die Klägerin ist unverheiratet. Sie hat einen am 14. April 1980 geborenen Sohn, der im gemeinsamen Haushalt der Klägerin und seines Vaters aufwächst. Die Klägerin und der Vater ihres Kindes bewohnen die Wohnung gemeinsam als Mieter.

Der Vater des Kindes war Zeitsoldat und erhielt bis zum 30. Juni 1983 Übergangsbezüge. Seither ist er Student. Die Beklagte gewährte der Klägerin vom 1. Juli 1983 an Ortszuschlag nach der Stufe 2 gem. § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT. Sie teilte der Klägerin jedoch mit Schreiben vom 8. Dezember 1983 mit, ihr sei



die Stufe 2 des Ortszuschlags zu Unrecht gewährt worden.

Die Klägerin hat gemeint, sie erfülle die Voraussetzungen des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT. Denn sie habe ihren Sohn in ihre Wohnung aufgenommen und gewähre ihm Unterhalt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Es sei für ihren Anspruch ohne Bedeutung, daß sie die Wohnung gemeinsam mit dem Kindesvater angemietet habe und sich beide die Belastungen des gemeinsamen Hausstandes nach ihrer Leistungsfähigkeit aufteilten.

Sie hat beantragt

festzustellen, daß ihr der Ortszuschlag gem. § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT seit dem 1. Juli 1983 zusteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT gewähre nur dem alleinerziehenden Elternteil einen Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2. Die von der Klägerin vertretene Auslegung der tariflichen Vorschrift verletze auch Art. 6 Abs. 1 GG. Denn in diesem Fall sei der unverheiratete Bedienstete besser gestellt als der verheiratete Angestellte. Die Klägerin habe ihren Sohn auch nicht in ihre Wohnung aufgenommen. Denn sie habe die Wohnung nicht im Alleinbesitz, wie die Tarifnorm voraussetze.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verlangt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bit-



tet. Allerdings gewährt die Beklagte der Klägerin seit dem 1. Januar 1986 wiederum den Ortszuschlag der Stufe 2, nachdem § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT durch den 54. Änderungstarifvertrag vom 21. April 1986 mit Wirkung ab 1. Januar 1986 geändert worden ist.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Sie ist mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Klageanspruch für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1985 besteht, nachdem die Klägerin seit dem 1. Januar 1986 klaglos gestellt worden ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin erfülle die Voraussetzungen des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT. Sie sei "andere Angestellte" im Sinne der tariflichen Regelung. Sie gewähre ihrem minderjährigen Sohn aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt. Es sei unbeachtlich, daß auch der nichteheliche Vater des Kindes teilweise zum Unterhalt des Kindes beitrage, indem er sich jedenfalls in seiner Freizeit und am Wochenende an der Betreuung und Pflege des Kindes beteilige. Für eine derartige Einschränkung biete weder der Tarifwortlaut noch der Zusammenhang der tariflichen Vorschrift einen Anhaltspunkt. Die Klägerin habe ihr Kind auch nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen. Der Wortlaut des tariflichen Begriffs "ihre Wohnung" sei nicht eindeutig. Allgemein lasse sich sagen, daß es sich um die Wohnung handeln müsse, die der anspruchsberechtigte Angestellte selbst bewohne. Eine Einschränkung dahin, der ledige Angestellte müsse mit seinem Kind die Wohnung allein bewohnen, sei vom Sinn



und Zweck der Ortszuschlagsregelung nicht geboten. Der Ortszuschlag sei Teil der Vergütung des Angestellten. Er diene dazu, den unterschiedlichen Belastungen Rechnung zu tragen, die sich aus dem Familienstand und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergeben. Die nicht nur vorübergehende Aufnahme in die Wohnung mit Unterhaltsgewährung, speziell bei einem minderjährigen unverheirateten Kind, mache eine entsprechend erweiterte und kostspieligere Haushaltsführung erforderlich, die als besondere Voraussetzung die Zuerkennung des erhöhten Ortszuschlags der Stufe 2 rechtfertige. Dieser erhöhte Aufwand eines Haushalts, in dem ein minderjähriges Kind lebe, treffe den Angestellten des öffentlichen Dienstes auch dann, wenn er die Wohnung mit einer dritten Person teile. Es bedeute ein vom tariflichen Zweck her nicht gebotenes Eindringen in die Privatsphäre des Angestellten, wolle man ihm insoweit Vorschriften hinsichtlich seiner Wohnverhältnisse machen und ihn durch eine Vergütungskürzung bestrafen, wenn er eine Wohnung nicht allein mit einem Kind bewohne. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei auch eine entsprechende einschränkende Auslegung nicht durch Art. 6 Abs. 1 GG geboten. Als verheiratete Angestellte erhalte die Klägerin den Ortszuschlag der Stufe 2 ohne weiteres nach § 29 B Abs. 2 Nr. 1 BAT. Lediglich wenn der Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig sei, erfolge eine Halbierung des Zuschlags nach § 29 B Abs. 5 BAT. Allein die Möglichkeit, daß zwei Bedienstete im öffentlichen Dienst mit einem gemeinsamen Kind eine eheähnliche Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildeten, könne die Ablehnung des Ortszuschlags der Stufe 2 nicht rechtfertigen.



II. Der Senat stimmt mit dem Landesarbeitsgericht in Ergebnis und Begründung überein.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1985 einen Anspruch auf Zahlung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT i. d. F. des 49. Änderungstarifvertrages zum 17. Mai 1982, gültig ab 1. Mai 1982. Denn die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen dieser Tarifbestimmung, wonach zur Stufe 2 andere Angestellte gehören, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

1. Die Klägerin ist "andere Angestellte" als die in § 29 B Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BAT genannten Angestellten im Sinne des Absatzes 4 (BAG Urteil vom 8. Juni 1982 - 3 AZR 948/79 - AP Nr. 2 zu § 29 BAT; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand September 1987, § 29 Anm. 5.4 a). Der Senat vermag der Revision nicht zu folgen, wenn sie meint, andere Angestellte könnten nach verfassungskonformer Auslegung nur diejenigen sein, die nicht in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebten. Der aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleitete Schluß ist unzutreffend, weil die Revision bereits von der unrichtigen Prämisse ausgeht, ein verheirateter Angestellter, der in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner zusammenlebe und sein Kind in die Wohnung aufgenommen habe, erhalte nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Denn die-



ser Angestellte erhält Ortszuschlag der Stufe 2 nach § 29 B Abs. 2 Nr. 1 BAT.

2. Die Klägerin hat ihr minderjähriges Kind auch i.S. der Tarifnorm in ihre Wohnung aufgenommen. Das folgt aus deren Wortlaut, die keine Einschränkung im Sinne einer alleinbewohnten Wohnung enthält, wie die Beklagte meint. Der Wortlaut ist allerdings nicht allein maßgebend. Darüberhinaus ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Dabei kann der Anlaß für die Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages durch den 49. Änderungstarifvertrag nicht unbeachtet bleiben. Ferner ist auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen. Dieser kann Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geben, so daß auf diese Weise der Sinn und Zweck der Tarifnormen zutreffend ermittelt werden kann. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt. Von diesen Grundsätzen ist das Landesarbeitsgericht ausgegangen und hat sodann den Tarifbegriff "Wohnung" ohne Rechtsfehler ausgelegt. Weder der Sinn und Zweck noch der tarifliche Gesamtzusammenhang noch die Tarifgeschichte bieten eine Einschränkung dahin, daß der Angestellte die Wohnung allein benutzen muß und die mit anderen Personen gemeinsam benutzte Wohnung den Tarifbegriff nicht ausfüllt (ebenso zu § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 17. Juli 1985 - 2 A 124/84 - NJW 1986, 1061; VG München Urteil vom 5. November 1985, NJW 1986, 742). Mit dem Begriff Wohnung woll-



ten Gesetzgeber und Tarifvertragsparteien keinen eigenständigen Begriff schaffen, sondern an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anknüpfen. Danach ist der Mieter Besitzer einer Wohnung, auch wenn er nicht Alleinmieter ist, sondern die Wohnung mit einem Dritten zusammen gemietet hat. Es handelt sich auch in diesem Fall um "seine" Wohnung (OVG Rheinland-Pfalz, aaO; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, § 29 Anm. 5.4 b; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand Juni 1986, § 29 Rz 44). Somit dient das Possessivpronomen "seiner" nicht der Abgrenzung von Alleinbesitz des Angestellten zu Mitbesitz eines Dritten, sondern kennzeichnet im Zusammenhang mit der Voraussetzung "Aufnahme", daß die gemeinsam benutzte Wohnung wirtschaftlich nicht dem Aufgenommenen zugerechnet werden darf (Schwegmann/Summer, BBesG, § 40 Anm. 8 a).

Entgegen der Auffassung der Revision gebieten verfassungsrechtliche Gesichtspunkte keine einschränkende Interpretation des Begriffs Wohnung, um eine vor der Änderung des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT durch den 54. Änderungstarifvertrag denkbare Bevorzugung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe zu verhindern. Vor der Ergänzung des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT durch den 54. Änderungstarifvertrag bestand zwar nach dem Wortlaut des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT die Möglichkeit, daß beide im öffentlichen Dienst beschäftigten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für das in die gemeinsame Wohnung aufgenommene gemeinsame Kind Ortszuschlag der Stufe 2 hätten beanspruchen können, während für beide im öffentlichen Dienst beschäftigten Eheleute gem. § 29 B Abs. 5 BAT ein derartiger Doppelbezug



ausgeschlossen war. Dem hätte jedoch durch eine am Überalimentationsverbot orientierte Auslegung des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT Rechnung getragen werden können mit der Folge, daß der eine Teil der nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen Unterhalt im Sinne dieser Tarifvorschrift gewährt hätte. Solche Tatumstände waren im Streitfall jedoch nicht gegeben. Die Klägerin hatte allein die Möglichkeit, Ortszuschlag zu verlangen. Sie war wie jeder andere Angestellte, der eine dritte Person in seine Wohnung aufnimmt, mit den dadurch bedingten Mehraufwendungen belastet, deretwegen der erhöhte Ortszuschlag mit seiner sozialen Ausgleichsfunktion gewährt wird. Die abstrakte Möglichkeit, eine bis zum 31. Dezember 1985 bestehende Tarif- und Gesetzeslücke ausnutzen zu können, rechtfertigt keine Auslegung, die zur Folge hat, daß jeder ledige Angestellte mit Kind in einer mit einem Dritten geteilten Wohnung einen Teil der tariflichen Vergütung verliert.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Schneider

Dörner

Dr. Kukies

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)